

Was man wissen muss: Der GAP-Grundkurs

FÖRDERUNG (I) Die Vorbereitungen für die Gemeinsame Agrarpolitik für die Periode 2023 bis 2027 sind weit vorangeschritten. In einer dreiteiligen Serie gibt das Stuttgarter Ministerium Ländlicher Raum den Überblick zu den wichtigsten geplanten Neuregelungen.

Nachfolgend wird dargestellt, wie die Neugestaltung im Strategieplan des Bundeslandwirtschaftsministeriums vorgesehen ist. Der muss erst noch von der EU-Kommission genehmigt werden – dies wird im Herbst erwartet –, weshalb sich noch Änderungen ergeben können.

Was neu ist

- Der GAP-Strategieplan führt die 1. Säule und die 2. Säule der GAP in einem Plan zusammen. Die sogenannte „Grüne Architektur“ soll mit ihrem säulenübergreifenden Ansatz und der Einführung neuer Instrumente für mehr Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz sorgen. Neu sind die erweiterte Konditionalität und Öko-Regelungen der 1. Säule, welche die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule zukünftig ergänzen.
- Bei den Direktzahlungen der 1. Säule kommen zu den bekannten Maßnahmen wie der Basisprämie, der zusätzlichen Einkommensstützung für die ersten Hektare und der Junglandwirteprämie neu gekoppelte Einkommensstützungen für die Sektoren Rindfleisch (Mutterkühe) und Schaf- und Ziegenfleisch (Mutterschafe und -ziegen) hinzu.
- Die erweiterte Konditionalität wird in der GAP-Förderperiode

2023 bis 2027 Cross Compliance ablösen und die aus dem Greening bekannten Maßnahmenbereiche des Grünlandumbruchverbots, der Anbaudiversifizierung und der Bereitstellung von Ökologischen Vorrangflächen enthalten. Diese Elemente werden in der kommenden Förderperiode in den sogenannten GLÖZ-Standards verankert und werden somit zukünftig nicht mehr zusätzlich entlohnt.

- Spätestens ab 2025 kommen zusätzlich Anforderungen im Bereich der Sozialen Konditionalität hinzu. Diese beinhalten die Verpflichtung zur Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungs- sowie Arbeitsschutzbedingungen.

- Von den Direktzahlungen in der 1. Säule werden in Deutschland 23 % der Mittel für die freiwilligen Öko-Regelungen vorgesehen.

- Die Umschichtung von der 1. Säule in die 2. Säule wird bis 2026 schrittweise auf 15 % der Direktzahlungsmittel erhöht. Diese Gelder sind in der 2. Säule zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft im Sinne des Green Deal einzusetzen.

- Künftig steht nicht mehr die Prüfung von Verfahrensabläufen im Vordergrund, sondern das Erreichen der im GAP-Strategieplan definierten Ergebnisse, die in Indikatoren festgelegt sind. Außerdem bringt der Wegfall der Zahlungsansprüche gewisse bürokratische Erleichterungen.

Die Details

Weitere Informationen zu den geplanten Förderprogrammen in Baden-Württemberg stehen auf der Homepage des Infodienstes www.landwirtschaft-bw.de unter Agrarpolitik & Förderung bereit.

Weitere Informationen zum GAP-Strategieplan Deutschland gibt es unter <https://kurzelinks.de/y43p>.

Inhalte des deutschen Strategieplanes

Die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten müssen ihre Beiträge zum Green Deal und – damit verbunden – der Biodiversitätsstrategie sowie der Farm-to-Fork-Strategie der EU-Kommission kenntlich machen. Dazu zählt unter anderem der Ausbau des ökologischen Landbaus – in



Bild: Barbara Sester

Mutterkühe werden künftig mit einer gekoppelten Prämie gefördert.

Deutschland auf bis zu 30 % der Fläche bis 2030.

Im deutschen Strategieplan wird etwas mehr als die Hälfte der Gelder in die Förderung einer nachhaltigen Produktion des Agrarsektors und der Ernährungssicherung fließen. Der Stärkung von Umwelt- und Klimaschutz kommt mit knapp 35 % der Gelder der zweitgrößte Anteil zu.

Die EU-Kommission prüft im Genehmigungsverfahren sehr genau, ob die sogenannte Interventionslogik von den Mitgliedstaaten in den Strategieplänen erkennbar und kohärent dargestellt wurde. Das bedeutet, dass die in Deutschland angebotenen Maßnahmen (Interventionen) Bedarfe abdecken müssen, die Deutschland mit Blick auf die Erfüllung der neun spezifischen Ziele und des Querschnittsziels identifiziert hat. Zur Interventionslogik gehört ein Plan, in dem die anvisierten Zielwerte (Ergebnis- und Outputindikatoren) sowie die Finanzplanung für die Interventionen in den Förderjahren dargelegt sind. Zusätzlich muss das für die Umsetzung relevante Verwaltungs- und Koordinierungssystem dargestellt werden.

Konditionalität

Die Vorschriften zur Konditionalität enthalten Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) sowie Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB).

Die bisher aus dem Greening bekannten Maßnahmen finden sich unter den GLÖZ-Standards 1 sowie 7 bis 9 wieder. Insgesamt gelten für die Konditionalität neun GLÖZ-Standards und 13 GAB. Erfreulich ist, dass die Vorschriften zur Tierkennzeichnung nicht mehr mit den Flächenprämien der Säulen verknüpft werden. Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für den Erhalt von Zahlungen der 1. und der 2. Säule. Nähere Informationen zur Ausgestaltung der Konditionalität folgen im zweiten Teil der Serie nächste Woche.

1. Säule der GAP

Die 1. Säule der GAP beinhaltet neben den Direktzahlungen und den verpflichtenden Sektorprogrammen für Obst und Gemüse, Wein und Bienenzuchtzeugnisse auch die neu geschaffenen Öko-Regelungen. Die Öko-Regelungen sind freiwillige, einjährige Maßnahmen im Bereich der Direktzahlungen, durch die der zusätzliche Beitrag von Landwirtinnen und Landwirte zum Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz honoriert werden soll.

Die Maßnahmen der Öko-Regelungen müssen über die Grundanforderungen („Baseline“) der Konditionalität hinausgehen. Die Tabelle auf der gegenüberliegenden Seite gibt einen Überblick über die Öko-Regelungen in Deutschland. Weitere Informationen zu den

Programmen der 1. Säule sowie der Ausgestaltung der Öko-Regelungen folgen in der übernächsten BBZ-Ausgabe.

2. Säule der GAP in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg wird neue Akzente in der 2. Säule setzen. So liegt neben der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und dem Ausbau von regionalen Wertschöpfungsketten ein Fokus auf der Stärkung der umwelt- und klimabezogenen Maßnahmen.

Vor allem die Förderung der Biodiversität im Einklang mit dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes und die Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes sollen erreicht werden. Weiterhin hat sich Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, den Ökolandbau bis 2030 auf 30 bis 40 % in der Fläche auszuweiten.

Um den Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz zu stärken, sind neue Maßnahmen im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl („FAKT II“) geplant.

Die Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau, die als Förderprogramm in den GAP-Strategieplan integriert wird, soll die Anpassungen an den Klimawandel für Obst- und Weinbaubetriebe gewährleisten.

Mit dem Förderangebot „Klimaprämie Privatwald“ soll für Waldbesitzer eine zusätzliche Unterstützung bei der Wiederbewaldung von Schadflächen bereitgestellt werden.

Für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung sind Änderungen im Agrarinvestitions-Förderungsprogramm sowie neue FAKT-Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls vorgesehen.

Auch für die Stärkung des Wissensaustauschs sind neue Maßnahmen im Bereich der Weiterbildung geplant.

Insgesamt werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission – in Baden-Württemberg folgende 16 Förderprogramme zur Verfügung stehen:

- AFP (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) inklusive Junglandwirteförderung
- Förderung von Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (IklB)
- Förderung von Ertragsversicherungen in Obst- und Weinbau
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)
- Diversifizierung (DIV)
- Marktstrukturverbesserung
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum
- Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)

- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Naturparke
- Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF)
- LEADER

Für die Förderperiode 2023 bis 2027 stehen Baden-Württemberg voraussichtlich 706,5 Mio. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung. Diese EU-Gelder werden durch nationale und Landesmittel im Umfang von rund 825,7 Mio. Euro ergänzt.

Das Finanzvolumen für die baden-württembergischen Förderprogramme der 2. Säule als Teilplan im GAP-Strategieplan für Deutschland soll von 2023 bis 2027 insgesamt 1,475 Milliarden Euro (ohne Technische Hilfe) umfassen. red

Vorgesehene Öko-Regelungen in Deutschland

| Öko-Regelung | Kurzbeschreibung | Prämienhöhe |
|---|--|---|
| ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Ackerbrache/Blüh-/Altgrasstreifen und -flächen) | Gefördert werden nichtproduktive Flächen auf Ackerland und in Dauerkulturen sowie Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland. Auf Ackerland müssen diese Flächen über den Mindestumfang von GLÖZ 8 der Konditionalität hinausgehen. Maximal können jeweils bis zu 6 % der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche eines Betriebes in diese Öko-Regelung eingebracht werden. Die Anlage von Blühstreifen auf Ackerland (auf den o. g. max. 6 % der Ackerfläche) und Dauerkulturflächen wird gesondert gefördert (ÖR 1b, 1c). | 1a) zusätzliche Stilllegung AL <ul style="list-style-type: none"> • +1 % 1300 Euro/ha • Bis 2 % 500 Euro/ha • Bis 6 % 300 Euro/ha 1b) Blühstreifen/-flächen AL <ul style="list-style-type: none"> • 1a) + 150 Euro/ha 1c) Blühstreifen/-flächen in DK <ul style="list-style-type: none"> • 150 Euro/ha 1d) Altgrasstreifen <ul style="list-style-type: none"> • 1 % 900 Euro/ha • Bis 2 % 400 Euro/ha • Bis 6 % 200 Euro/ha |
| ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % | Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen. Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 % und darf auf höchstens 30 % der Fläche angebaut werden. Der Anteil von Getreide darf maximal 66 % der Ackerfläche umfassen. | 30 Euro/ha |
| ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland | Förderfähig ist die Fläche der auf Ackerland oder Dauergrünland vorhandenen Gehölzstreifen. Durch eine Negativliste werden nachteilige invasive Gehölze von der Förderung ausgeschlossen. | 60 Euro/ha |
| ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes | Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Die Verwendung von Dünger einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland entspricht. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. | 2023: 115 Euro/ha ab 2024: 100 Euro/ha |
| ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten | Es sind Dauergrünlandflächen förderfähig, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der Landesliste der Kennarten oder Kennartengruppe für artenreiches Grünland nachgewiesen wird. | 2023: 240 Euro/ha bis 2026: 210 Euro/ha |
| ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Verzicht auf PSM) | Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnetes förderfähiges Ackerland und bezeichnete förderfähige Dauerkulturflächen des Betriebes, auf denen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Verpflichtung gilt vom 1. Januar bis 31. August bzw. 15. November des Antragsjahres. | 2023: 130 Euro/ha bis 2026: 110 Euro/ha |
| ÖR 7 Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele | Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in Natura-2000-Gebieten dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen und keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. | 40 Euro/ha |

Hinweis: Es handelt sich um Planwerte gemäß Direktzahlungen-Verordnung für das Jahr 2023 (+ 10 % möglich).